



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt über die Gewährung von Trennungsgeld ohne Zusage der Umzugskostenvergütung - Ab dem Trennungsgeldmonat Januar 2022 -

Wenn Sie mit Ihrer Abordnung bzw. Versetzungsverfügung eine Umzugskostenzusage erhalten haben, beachten Sie bitte das Merkblatt LBV 1230.

Für die Gewährung von Trennungsgeld bei einer dienstlichen Maßnahme (z. B. Abordnung oder Versetzung) ist Folgendes zu beachten:

1 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Trennungsgeld kann aus Anlass einer Abordnung (auch im Rahmen der Ausbildung) oder einer Versetzung aus **dienstlichen** Gründen entstehen. Bei einer Versetzung oder Abordnung aus privaten Gründen entsteht hingegen kein Anspruch auf Trennungsgeld.

1.1 Trennungsgeld steht Ihnen nur zu,

- sofern Ihr Abordnungsumfang mehr als 50 % von Ihrer persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit beträgt (ansonsten könnte ein Reisekostenanspruch bestehen),
- wenn der neue Dienstort ein anderer als Ihr bisheriger Dienstort ist,
- wenn der neue Dienstort nicht Ihr Wohnort ist,
- sofern Sie im Einzugsgebiet (weniger als 30 km des neuen Dienstortes) wohnen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Trennungsgeld. Hierüber entscheidet Ihre Dienststelle.

1.2 Antragsfrist

Der Antrag auf Trennungsgeld ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats für den das Trennungsgeld zusteht.

2 Trennungsgeldarten

Es gibt zwei verschiedene Arten von Trennungsgeld:

2.1 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr (sog. Pendler)

Bei der Trennungsgeldart tägliche Rückkehr (sog. Pendler) erhalten Sie folgende Kosten erstattet:

- Fahrkostenersatz (ÖPNV, Bahnkosten etc.)
- Wegstreckenentschädigung (KFZ-Nutzung)
- ggf. Verpflegungszuschuss

Wann ist Ihnen die tägliche Rückkehr nicht zumutbar?

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist Ihnen dann nicht zuzumuten, wenn Sie bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind **oder** die Fahrzeit zwischen Wohnung und Dienststelle hin und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Beachten Sie bitte auch, dass das Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort den Auszahlungsbetrag in Höhe von 500,00 EUR im Monat nicht übersteigen darf. Ihr Trennungsgeld kann dahingehend gekürzt werden (nach § 5 Absatz 4 LTGVO).

Bitte verwenden Sie im Falle der täglichen Rückkehr den Vordruck mit der Vordrucknummer LBV 1231.

2.2 Trennungsgeld bei Verbleib am Dienort (sog. Verbleiber)

Bei der Trennungsgeldart Verbleib am Dienort (sog. Verbleiber) erhalten Sie folgende Kosten erstattet:

- Aufwendungen für Ihre Dienstantritts- und Dienstbeendigungsreise
- Trennungsreisegeld
- Trennungstagegeld
- Unterkunftskosten (sog. „Trennungsübernachtungsgeld“)
 - Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft.
- Reisebeihilfe
 - Verheiratete und Personen, deren unterhaltsberechtigzte Angehörige dauerhaft im Haushalt leben (Gleichgestellte), sowie Bedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zwei Heimfahrten für jeden vollen Kalendermonat.
 - Alle weiteren Bediensteten (z.B. Ledige) erhalten eine Heimfahrt für jeden vollen Kalendermonat.
 - **Ab dem vierten Trennungsgeldmonat stehen Ihnen doppelt so viele Heimfahrten zu.**

Bitte verwenden Sie im Falle des Verbleibs am Dienort den Vordruck mit der Vordrucknummer LBV 1232.

Bitte legen Sie alle vorhandenen Belege Ihren Anträgen bei. Bei Ihrem ersten Antrag benötigen wir die Abordnungsverfügung.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Hier können Sie prüfen, ob Sie einen Anspruch auf
Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung
haben

Sie wurden an eine andere Dienststelle
abgeordnet?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Es besteht grundsätzlich **kein** Anspruch
auf Trennungsgeld

nein

\

Anspruch auf **Trennungsgeld** besteht
für die Dauer der Abordnung

Sie wurden zu einer anderen Dienststelle
versetzt?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Eine Zusage der **Umzugskostenvergütung**
ist **nicht** möglich

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nicht

nein

\

Bei Vorlage der **Umzugskostenzusage**
besteht Anspruch auf
Umzugskostenvergütung

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nur, wenn Sie uneingeschränkt
umzugswillig sind (Nachweise erforderlich)
und
Sie wegen Wohnungsmangel am neuen
Dienstort oder in dessen Umgebung
nicht umziehen können